



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 27. April 2022
Bezug: Mein Schreiben vom
10. März 2022
Anlagen: 1

Referat Pet 3

AA, BKamI, BMAS (Soz.), BMBF,
BMF, BMZ, BPTA

Oberamtsrätin Sonja Schuffla

Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39346
Fax: +49 30 227-30013
vorzimmer.pet3@bundestag.de

Pet 3-20-08-6110-005079 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)
Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) mit
der Bitte um Kenntnisnahme.

Ich hoffe, dass Ihnen die umfassenden und informativen
Erläuterungen des Fachministeriums eine hilfreiche Antwort
geben.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie dem nicht widersprechen. In diesem Fall bitte ich,
Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

8. Schuffla
Sonja Schuffla



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Deutscher Bundestag
- Petitionsausschuss -
Platz der Republik I
11011 Berlin

- zweifach -

MDg Peter Rennings
Unterabteilungsleiter IV C
HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-3194
FAX +49 (0) 30 18 682-88 3194
E-MAIL IV C@bmtf.bund.de
DATUM 20. April 2022

G7 GERMANY
2022



(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

BETREFF Einkommensteuer;
Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 2. März 2022
BEZUG Ihr Schreiben vom 10. März 2022
- Pet 3-20-08-6110-005079 -
GZ IV C 8 - S 2283/19/10012 :026
DOK 2022/0313641

Der Petent ist der Auffassung, dass unverheiratete Paare, die mit Kindern in einer eheähnlichen Gemeinschaft leben, steuerlich wie Alleinstandende besteuert werden, da ihnen im Einkommensteuerrecht die Zusammenveranlagung und bei der Erbschaftsteuer die Freibeträge für Ehegatten verwehrt bleiben. Der Petent weist auch auf Unterschiede bei der Versicherung hin. Damit könnte die Mitversicherung des Ehepartners im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung gemeint sein; eine Regelung, die nicht in die Zuständigkeit des Bundesministers der Finanzen fällt. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich mich nur zu den angesprochenen steuerlichen Fragestellungen des Petenten äußere.

Ehegattensplittung:

Einkommensteuerrechtlich wird grundsätzlich jeder Steuerpflichtige mit seinem zu versteuernden Einkommen nach dem Einkommensteuertarif besteuert. Dieser Tarif ist auch für Ehegatten anzuwenden. Wählen die Ehegatten anstelle einer optional zulässigen Einzelveranlagung die Zusammenveranlagung zur Einkommensteuer, ist zur Anwendung des Einkommensteuertarifs ein Splitting-Verfahren vorgesehen (Ehegattensplittung). Durch dieses Verfahren werden die Ehegatten im Ergebnis so gestellt, als ob jeder Ehegatte die Hälfte des gemeinsa-

men zu versteuernden Einkommens erzielt und als Alleinsteuender nach dem für jeden Steuerpflichtigen geltenden Einkommensteuertarif zu versteuern hätte und zwar unabhängig davon, wie die Ehegatten Familien- und Erwerbstätigkeit aufeinander verteilen.

Das Splitting-Verfahren beruht auf der Überlegung, dass in der Ehe das Haushaltseinkommen gemeinsam erwirtschaftet und über die Verwendung des Einkommens im Rahmen der nach zivilrechtlichen Vorgaben bestehenden auf Dauer ausgerichteten Wirtschafts- und Verbrauchsgemeinschaft gemeinsam entschieden wird.

Das Einkommensteuergesetz knüpft nicht willkürlich an dieses zivilrechtliche Institut an. Es greift vielmehr die bürgerlich-rechtliche Vorstellung von Ehe als eine auf Dauer ausgerichtete Lebens- und Wirtschaftsgemeinschaft mit umfangreichen gegenseitigen Verpflichtungen auf. Die Ehe ist insbesondere durch die wechselseitige Verpflichtungsbefugnis bei Geschäften zur Deckung des Lebensbedarfs (§ 1357 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB), die Eigentumsvermutung zugunsten der Gläubiger des anderen Partners (§ 1362 BGB), die eingeschränkte Verfügungsberechtigung über eigenes Vermögen (§§ 1365 bis 1369 BGB) sowie die Regelungen über den Zugewinnausgleich (§§ 1371 bis 1390 BGB) und den Versorgungsausgleich (§ 1587 BGB i. V. m. den Vorschriften des Versorgungsausgleichs-gesetzes) geprägt.

Für Lebensgemeinschaften ohne Tauschein fehlen solche Verpflichtungen. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat vor diesem Hintergrund bereits mit einer Entscheidung vom 3. November 1982 (veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1982 II S. 717 und BVerfGE 61, 319 ff.) die Beschränkung der Zusammenveranlagung und damit die Besteuerung nach dem Splitting-Verfahren für zusammenlebende Ehegatten als sachgerecht und verfassungsgemäß anerkannt. Das bedeutet aber nicht, dass nicht verheiratete Eltern verfassungswidrig wie Alleinsteuende ohne Unterhaltsverpflichtungen behandelt würden.

Im Rahmen der Einzelveranlagung kann jeder Steuerpflichtige die Unterhaltszahlungen an eine ihm gegenüber gesetzlich unterhaltsberechtigzte Person bis zum Höchstbetrag des § 33a Absatz 1 Einkommensteuergesetz als außergewöhnliche Belastung steuerlich geltend machen. Das gilt auch für Unterhaltsleistungen an einen Partner aus einer Lebensgemeinschaft ohne Tauschein, der in einer Bedarfsgemeinschaft im Bereich der Leistungsgewährung der Grundversicherung für Arbeitsuchende (SGB II) mit dem Steuerpflichtigen lebt. Der gesetzlich unter-

haltsberechtigten Person gleichgestellt ist nämlich nach § 33a Absatz 1 Satz 3 EStG eine Person, wenn bei ihr zum Unterhalt bestimmte inländische öffentliche Mittel mit Rücksicht auf die Unterhaltsleistungen des Steuerpflichtigen gekürzt werden.

Auch die Verpflichtungen unverheirateter Eltern für ihre Kinder müssen im einkommensteuerrechtlich berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts darf bei der Besteuerung von Familien ein Einkommensbetrag in Höhe des sächlichen Existenzminimums einschließlich der Bedarfe für Betreuung und Erziehung oder Ausbildung ihrer Kinder nicht besteuert werden. Bei der Besteuerung einer Familie gilt, dass das Existenzminimum sämtlicher Familienmitglieder steuerfrei bleiben muss (vgl. den Beschluss des BVerfG vom 29. Mai 1990, BStBl II 1990, 653 = BVerfGE 82, 60 [85 f.]).

Die steuerliche Freistellung erfolgt im so genannten Familienleistungsausgleich entweder durch die Freibeträge nach § 32 Absatz 6 EStG oder durch Kindergeld. Soweit das Kindergeld dafür nicht erforderlich ist, dient es der Förderung der Familie. Das aufeinander abgestimmte System von Kindergeld und entsprechenden steuerlichen Freibeträgen trägt bereits dem Umstand ausreichend Rechnung, dass Eltern – unabhängig von ihrem Familienstand und damit auch in der vom Petenten geschilderten Fallgestaltung – in verfassungsrechtlich gebotenen Maße steuerlich entlastet werden.

Die der Petition zugrundeliegende Grundannahme des Petenten, dass nichteheliche Gemeinschaften mit Kind durch die Finanzverwaltung nicht als Familie anerkannt werden, trifft nicht zu. Vielmehr wird Familie, auch wenn sie in einer nichtehelichen Gemeinschaft gelebt wird, vor dem Hintergrund der zivilrechtlichen Situation verfassungskonform besteuert.

Erbschaftsteuerliche Freibetragsregelungen:

Als Bereicherungsteuer stellt die Erbschaftsteuer ein sinnvolles Element im Gefüge aufeinander abgestimmter direkter Steuern dar. Besteuert wird die mit einer unentgeltlichen Zuwendung einhergehende Erhöhung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Erwerbers. Das geltende Erbschaftsteuerrecht verfolgt das Ziel, Vermögensübertragungen von Todes wegen zwischen Mitgliedern der Kernfamilie steuerlich zu begünstigen. Maßgebend für diese gesetzgeberische Entscheidung ist, dass neben der durch die Erbrechtsgarantie des Artikel 14 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes verfassungsgeschützt geschützten Testierfreiheit des Erblassers nach Artikel 6 des Grundgesetzes Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der

staatlichen Ordnung stehen. Deshalb sieht das bestehende Erbschaftsteuerrecht u. a. das Familienprinzip als Grenze für das Maß der Steuerbelastung vor. Das Bundesverfassungsgericht hat dies in seiner Entscheidung vom 22. Juni 1995 zur Erbschaftsteuer (vgl. BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1995 – 2 BvR 552/91 –, BStBl II 1995, Seite 671) konkretisiert. Danach ist der steuerliche Zugriff bei Familienangehörigen im Sinne der Steuerklasse I derart zu mäßigen, dass jedem dieser Steuerpflichtigen der jeweils auf ihn überkommene Nachlass zumindest zum deutlich überwiegenden Teil und bei kleineren Vermögen völlig steuerfrei zu Gute kommt. Bei der Einteilung nach Steuerklassen und der sich daran anschließenden Staffelung der persönlichen Freibeträge und Steuertarife wie auch bei den Versorgungsfreibeträgen unterscheidet das Erbschaftsteuerrecht nach Personengruppen in Abhängigkeit von der familiären und verwandtschaftlichen Nähe.

Dementsprechend wird gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 1 ErbStG für den Ehegatten oder den Lebenspartner eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von 500.000 Euro, gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 Absatz 1 Steuerklasse I Nr. 2 ErbStG für Kinder eines Erblassers oder Schenkers ein allgemeiner persönlicher Freibetrag von jeweils 400.000 Euro gewährt, der die Bemessungsgrundlage der Steuer vermindert. Zusätzlich sind gemäß § 19 Absatz 1 ErbStG in der Steuerklasse I niedrigere Prozentsätze anzuwenden als in anderen Steuerklassen.

Durch Artikel 6 des Grundgesetzes garantiert die Verfassung nicht nur das Institut der Ehe, sondern gebietet als verbindliche Wertentscheidung für den gesamten Bereich des Ehe und Familie betreffenden privaten und öffentlichen Rechts einen besonderen Schutz durch die staatliche Ordnung. Um dem Schutzauftrag Genüge zu tun, ist es insbesondere Aufgabe des States, alles zu unterlassen, was die Ehe beschädigt oder sonst beeinträchtigt, und sie durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Geht jedoch die Förderung der Ehe mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar sind, rechtfertigt die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Eine solche Vergleichbarkeit liegt bei eingetragenen Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz vor (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – 1 BvR 611/07 –, BVerfGE 126, 400-433).

Ehegatten zählen seit jeher und in der Sache unbestritten zu dem im Erbschaftsteuerrecht nach dem Familienprinzip erfassten und privilegierten Personenkreis. Sofern die innere Rechtfertigung für ihre durch das Familienprinzip gestärkte Teilhabe an der Erbrechtsgarantie und dem zutolge an dem entsprechenden Schutz bei der Erbschaftsbesteuerung aus der auf dem Ehe-

versprechen beruhenden Lebensgemeinschaft mit dem verstorbenen Ehepartner und der damit auf Dauer übernommenen, auch rechtlich verbindlichen Verantwortung für den Partner folgt, schließt dies in demselben Maße eine Privilegierung von überlebenden eingetragenen Lebenspartnern ein. Denn in diesem Punkt unterscheiden sich eingetragene Lebenspartnerschaft und Ehe nicht. Beide sind auf Dauer angelegt, rechtlich verfestigt und begründen eine gegenseitige Einstandspflicht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 21. Juli 2010 – I BvR 611/07 –, BVerfGE 126, 400-433). Bei Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft liegt eine Lebensform, die nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe und der eingetragenen Lebenspartnerschaft vergleichbar ist, hingegen nicht vor.

Anhaltspunkte, die eine Einbeziehung von Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft in die Steuerklasse I bei der Erbschaftsteuer gebieten, sind nicht ersichtlich.

Eine Gleichbehandlung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften mit Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften ist von Verfassungen wegen nicht geboten (vgl. Beschluss des Bundesfinanzhofes vom 30. August 2016, Az. II B 100/15, BFH/NV 2017, Seite 39). Nichteheliche Lebensgemeinschaften weisen keine rechtlich verfestigte Struktur auf, die eine Gleichbehandlung mit Ehen und eingetragenen Lebenspartnerschaften zwingend gebietet. Nichteheliche Lebensgemeinschaften sind im rechtlichen Sinn nicht im gleichen Maße verpflichtet, für einander einzustehen wie Eheleute und eingetragene Lebenspartner. Der Finanzverwaltung wäre es im Übrigen aus praktischen Gründen nicht möglich über Jahre und Jahrzehnte hinweg festzustellen, in welchen Zeiträumen und in welchem Umfang nichteheliche Lebensgemeinschaften bestanden haben.

Im Auftrag
Renning